

Anmerkungen zum Kabinettsbeschluss zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) – Keine neuen bürokratischen Hürden für feste Biomasse

Problem

Die Begriffsdefinition der Biomasse im Referentenentwurf des GModG enthielt noch einen Verweis auf die europäische Erneuerbaren-Richtlinie (RED III - RL (EU) 2023/2413). Die RED III regelt die Fördervoraussetzungen für erneuerbaren Energien und stellt u.a. Anforderungen für die Energiegewinnung aus Biomasse ab einer installierten Leistung von 7,5 MW auf. Dieser Verweis war bereits deshalb zu streichen, weil die Richtlinie keine unmittelbare Anwendung im nationalen Recht findet und damit für die Betroffenen nicht umsetzbar wäre.

Der Kabinettsentwurf verlangt nun in Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 lit. b), dass Biomasse die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einzuhalten hat. Diese Verordnung dient der Umsetzung der RED III.

Diese Anforderung ist weder europarechtlich erforderlich noch sachgerecht, da das GModG keine Förderung im Sinne der RED III darstellt. Weder erweitert es den Absatzmarkt für Biomassefeuerungen, noch wird deren Absatz erweitert oder befördert. Die Bezugnahme auf die RED III ist deshalb keine 1:1-Umsetzung von EU-Recht, sondern eine überschießende Regelung.

Darüber hinaus ist die Einhaltung Nachhaltigkeitsverpflichtung für sämtliche Haushaltskunden nicht sachgerecht. Die Produktion von Biomasseprodukten wie Holzpellets in Deutschland erfolgt nahezu ausschließlich aus Sägeanfallprodukten und minderwertigem Industrieholz, das nicht mehr in Sägewerken verarbeitet werden kann. Die bereits bestehenden umfangreichen forstwirtschaftlichen Regularien gewährleisten zusätzlich eine nachhaltige Forstwirtschaft in Deutschland. Weitere darüber hinausgehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten innerhalb der Holzlieferkette würde für die sehr kleinteilige deutsche Waldwirtschaft neue erhebliche Bürokratielasten und Zertifizierungskosten bedeuten, ohne einen umweltrelevanten Mehrwert zu bringen.

Biomasse ist ein verlässlicher Baustein bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere im ländlichen Bereich. Dieser erneute Versuch, die Biomasse durch überbordende Bürokratieanforderungen aus dem Wärmemarkt zu drängen muss verhindert werden.

Lösung

Der Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 lit. b) sollte ersatzlos gestrichen werden.